

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Mayrhofer Ges.m.b.H. Maschinenbau

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das gegenständliche Rechtsgeschäft zwischen dem Unternehmen Mayrhofer und natürlichen, sowie juristischen Personen (fortan kurz mit „Kunde“ bezeichnet). Gegenüber unternehmerischen Kunden gelten diese Geschäftsbedingungen auch für sämtliche zukünftige Geschäfte, selbst wenn hierauf im Einzelfall (Folgaufträge bspw.) nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt jeweils die zum Vertragsabschluss gültige, aktuelle Fassung unserer AGB. Diese ist auf unserer Internetseite (www.mayrhofer-gmbh.at) abrufbar, oder direkt bei uns anzufordern (telefonisch, schriftlich).

Es wird ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB kontrahiert. Sollten auftragspezifisch Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB vonnöten sein, bedarf dies der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung unsererseits.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir diesen bei Eingang bei uns nicht widersprechen. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung unsererseits, dass Geschäftsbedingungen des Kunden oder Teile hiervon akzeptiert werden.

2. Angebot / Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind generell freibleibend, also unverbindlich. Dies gilt ebenso, wenn dies im Angebot nicht separat vermerkt wurde.

Zusicherungen und Garantien unsererseits oder auch von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere ausdrückliche, schriftliche Bestätigung verbindlich. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist ausschließlich Deutsch.

3. Preise

Preisangaben sind nicht generell als Pauschalpreise zu verstehen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessene Vergütung.

Die Entsorgung von Altmaterial und Abfällen hat der Kunde zu veranlassen und auch die Kosten hierfür zu tragen. Soll dies unsererseits erfolgen, so ist dies gesondert vertraglich zu vereinbaren.

4. Zahlung

30 % der Auftragssumme sind binnen 4 Wochen ab Vertragsabschluss fällig, weitere 30 % sind nach halber Lieferzeit, weitere 30 % nach Lieferung bzw. Meldung der Lieferbereitschaft und die restlichen 10 % nach Inbetriebnahme fällig (höchstens jedoch 3 Monate nach Lieferung).

Ein Skontoabzug ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung erlaubt.

Bei Zahlungsverzug durch den Kunden sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 7,5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verrechnen (Zinsperiode: Jahr; Zinsbilanzierung: täglich). Des Weiteren sind wir berechtigt bei Zahlungsverzug die Erfüllung unserer Leistungen bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Etwaige Pönalvereinbarungen werden sodann nichtig.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen zudem gewährte Vergütungen (Rabatte, Skonti etc.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Stand: März 2022



5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Pflicht zur Leistungserbringung unsererseits beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen, sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in den dem Kunden mitgeteilten Informationen enthalten waren oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung kennen musste.

Der Kunde hat sämtliche erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Der Kunde hat sich hierüber bereits vor Vertragsabschluss entsprechend zu informieren.

Die für die Leistungserbringung nötige Energie (thermisch, elektrisch, etc.) und nötiges Wasser sind vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.

Der Kunde hat versperrbare Räume für den Aufenthalt des Personales, sowie für die Einlagerung von Werkzeugen und Materialien kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6. Leistungsausführung und Stornierungsbedingungen

Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als genehmigt, sofern diese sachlich gerechtfertigt und dem Kunden zumutbar sind.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen (Anlagengröße, Transporte, Baufortschritt, etc.) sind jedenfalls zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Im Falle einer Stornierung eines erteilten Auftrages durch den Kunden sind Stornierungskosten in Höhe von 10% zu entrichten, solange mit der Produktion der bestellten Gewerke noch nicht begonnen wurde. Hat die Produktion bereits begonnen so sind 75% des Kaufpreises der bereits produzierten Gewerke als Stornierungskosten zu entrichten, aufgrund der auftrags-/kundenindividuellen Anfertigung. In einem solchen Fall bleiben sämtliche Gewerke und Zugehöriges im Eigentum des Herstellers.

Eine Stornierung ist zudem auch seitens des Auftragsnehmers jederzeit möglich, sofern außergewöhnliche, wirtschaftliche Umstände auftreten (bspw. starke Preiserhöhungen bei grundlegenden Auftragskomponenten (wie bspw. Eisen- und Stahlwaren, Antriebs-, Hydraulik- und Steuerungskomponenten), schwerwiegende Lieferengpässe, Personalausfall etc.). Im Falle einer Stornierung durch den Auftragnehmer erfolgt diese für beide Seiten kostenfrei (unabhängig vom Projektstand). Anstatt einer Stornierung kann einvernehmlich eine, an die Situation angepasste, Preiserhöhung vorgesehen werden.

7. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine werden durch höhere Gewalt, Streik, Ausfall von Mitarbeitern, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, welche nicht im Einflussbereich unsererseits liegen, verschoben. Werden der Beginn der Leistungsausführung bzw. die Ausführung selbst durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

Pönalbestimmungen sind gesondert zu vereinbaren und erlangen erst Gültigkeit wenn diese unsererseits schriftlich bestätigt werden. Wird diesbezüglich keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so ist eine Pönale generell ausgeschlossen.

Stand: März 2022



8. Gefahrtragung

Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten und montierten Teilen und Materialien trägt der Kunde.

9. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte, montierte oder anderweitig übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Veräußerung der Ware vor Eigentumserlangung ist generell ausgeschlossen.

10. Schutzrechte Dritter

Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden diesbezüglich Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so hält uns der Kunde diesbezüglich schad- und klaglos.

11. Unser geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, und sämtliche weitere Unterlagen, welche durch uns beigelegt wurden oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, ebenso das auszugsweise Kopieren bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

12. Gewährleistung / Garantie

Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Der Übergabezeitpunkt ist generell der Montagefertigstellungszeitpunkt (nicht der Inbetriebnahmezeitpunkt).

Zur Mängelbehebung sind uns Versuche in nicht begrenzter Anzahl zu gewähren und die Behebungszeiträume ausreichend lang zu gewähren, wobei auch hier generell keine zeitliche Beschränkung vorliegt. Wir sichern bei Mängeln mit schwerwiegenden Folgen unser Bemühen zu, den Mangel schnellstmöglich zu beheben. Stellen sich Mängelbehauptungen seitens des Kunden als unberechtigt heraus, so ist der Kunde verpflichtet uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Eine Garantie gilt generell als nicht gewährt, diese kann allerdings in speziellen Fällen vereinbart werden und bedarf sodann jedenfalls einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

13. Haftung

Wir haften nur für Personen- und Sachschäden im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

Bei leichter sowie auch grober Fahrlässigkeit unsererseits wird, sofern vorhergehender Satz Anwendung findet, der Schadenersatz mit 10% der Auftragssumme begrenzt und generell (in allen Fällen) mit € 50.000,-- begrenzt.

Stand: März 2022

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen 1 Monat gerichtlich geltend zu machen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung aus mittelbaren Schäden wie Betriebsstörungen, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Zinsverlust, Verzug, Vertragseinbußen, oder sonstiger indirekter Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, fehlerhafter Inbetriebnahme, fehlerhafter Wartung, fehlerhafter Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierten Dritten, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften (Satz eins in Absatz 13), Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (Haftpflichtversicherung, Kasko, Feuer, Betriebsunterbrechung etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und somit beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B: höhere Versicherungsprämie). Die Begrenzung der Schadenersatzhöhe mit € 50.000,- bleibt jedenfalls bestehen.

14. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten: Name/Firma, Beruf/Tätigkeitsbereich, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechpersonen, Geschäftsanschrift, Lieferadressen, Telefonnummern, Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen, UID-Nummern zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Informationen, Angeboten oder Werbeprospekten (in Papier- und elektronischer Form) sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die in der Fußzeile der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden. Weiters wird auf schriftliche Anfrage Auskunft gegeben, welche persönlichen Daten gespeichert sind.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir, wie ebenso der Kunde, verpflichten uns in einem solchen Falle eine Ersatzregelung zu treffen, welche aus Sicht der beiden Vertragsparteien die aus wirtschaftlicher Sicht beste darstellt.

16. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Diese AGB umfassen 4 Seiten.

Stand: März 2022